

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

6. Januar 2010

Nummer 1

Inhalt	Seite
Hinweis der Amtsblattredaktion	1
- Inhaltsverzeichnis 2009	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der WasserversorgungsgmbH Sankt Augustin für das Jahr 2008	2
Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" am 19. Januar 2010	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	7
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung zur Integrationsratswahl am 07.02.2010	8
- Zugelassene Wahlvorschläge	
Lohnsteuerkarten 2010	11
Öffentliche Bekanntmachung über die Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW	12
Öffentliche Bekanntmachung über die Melderegisterauskunft in besonderen Fällen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an Antragsteller in Zusammenhang mit Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden	13

Öffentliche Bekanntmachung über die Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW	14
---	----

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet	15
--	----

## Hinweis der Amtsblattredaktion Inhaltsverzeichnis 2009

Das Amtsblatt 2009 umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 66. Die Nrn. 64 bis 66 sind Niederschriften von Sitzungen des Rates der Bundesstadt Bonn. Diese Ausgaben werden bei Erscheinen nachgeliefert.

Das Inhaltsverzeichnis kann erst nach Erscheinen der letzten Amtsblatt-Nr. erstellt werden. Es wird ebenfalls nach Erscheinen unseren Abonnenten zugesandt und ist im Internet unter der Adresse [www.bonn.de](http://www.bonn.de) veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 2010  
Im Auftrag

gez. Kuna



**WASSERVERSORGUNGS-  
GESELLSCHAFT mbH**  
**SANKT AUGUSTIN**  
Mendener Straße 23  
53757 Sankt Augustin

## **B e k a n n t m a c h u n g**

des Jahresabschlusses der  
Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin  
für das Jahr 2008

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin hat am 12. August 2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt sowie über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der erwirtschaftete Jahresüberschuss beträgt 550.748,60 EUR. Der Mindestgewinn in Höhe von 247.230,00 EUR wird an die Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 303.518,60 EUR der Gesellschaft zur Eigenkapitalverstärkung und Einstellung in die Gewinnrücklage zur Verfügung gestellt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. Januar 2010 bis 22. Januar 2010 im Hause der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, Mendener Straße 23, 1. Stock, Zimmer 02, 53757 Sankt Augustin während der Dienstzeit

montags bis donnerstags      von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
freitags                              von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

-----

**BDO Deutsche Warentreuhand  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

---

### **Bestätigungsvermerk**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin, Sankt Augustin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bonn, den 05. Mai 2009

BDO Deutsche Warentreuhand  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Feck                      gez. Hanses  
Wirtschaftsprüfer          Wirtschaftsprüfer

Sankt Augustin, den 17. Dezember 2009

Wasserversorgungs-GmbH  
Sankt Augustin  
Geschäftsführer  
gez. Roth

## **Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" am 19. Januar 2010**

Am Dienstag, dem 19. Januar 2010 um 14:00 Uhr findet im Ratssaal der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, eine Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung:**

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 02. November 2009
3. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
7. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
8. Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Köln/Bonn gemäß § 11 Absatz 1 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) und zugleich Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vertreterin/Vertreter in der Verbandsversammlung des

Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

9. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Buchstaben b und c SpkG NW sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG NW
10. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin/des ersten und Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Buchstabe b SpkG NW
11. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NW (Beanstandungsbeamter, sofern eine Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie des Stellvertreters
12. Feststellung des Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes, der an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NW
13. Wahl des Vertreters sowie des Stellvertreters in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten der Träger gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i.V.m. Absatz 3 der Satzung des RSGV
14. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie der Ersatzvertreterin/des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe a) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des RSGV
15. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Sparkasse KölnBonn
16. Mitteilungen und Anfragen

## B. Nicht-öffentliche Sitzung

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 02. November 2009

18. Verschiedenes

Sparkassenzweckverband "Zweckverband Sparkasse KölnBonn"

gez. Dieter Steffens  
Ältestes Mitglied der  
Verbandsversammlung  
( § 6 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung)

gez. Dr. Volker Kregel  
Stellvertretender Vorsteher des  
Zweckverbandes als Vertreter im Amt

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 05.11.2009	PK-Nr. 7777.6758.8867
Betroffene/r Dominik Schumacher, Meerwijkseleen 5 c, 6571 CM Bergen Dal, Niederlande	
Datum 22.12.2009	PK-Nr. 7777.6775.8096
Betroffene/r Roninaldos Jaunbanicius, Konstitucijos pr. 22, 14522 VILNIUS, Litauen	
Datum 03.08.2009	PK-Nr. 7777.8231.1498
Betroffene/r Muzaffer Karabulut, Im Lörenkamp 30, 45879 Gelsenkirchen	
Datum 18.12.2009	PK-Nr. 7777.6770.1744
Betroffene/r R.A. Zurburg, Dennenbosweg 32, 7556 KH HENGELO, Niederlande	
Datum 21.12.2009	PK-Nr. 7777.8247.1061
Betroffene/r James Bamidele Omodunbi, Friesdorfer Straße 194 A, 53175 Bonn	
Datum 18.12.2009	PK-Nr. 7777.8289.6895
Betroffene/r James Bamidele Omodunbi, Friesdorfer Straße 194 A, 53175 Bonn	
Datum 28.09.2009	PK-Nr. 7777.8265.0276
Betroffene/r James Bamidele Omodunbi, Friesdorfer Straße 194 A, 53175 Bonn	
Datum 05.10.2009	PK-Nr. 7779.3017.1628
Betroffene/r Valentin Dimitrov, Konrad-Adenauer-Platz 8, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **29.12.2009**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

**Bekanntmachung zur Integrationsratswahl am 07.02.2010**

• **Zugelassene Wahlvorschläge**

Gemäß § 6 Abs. 6 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Bundesstadt Bonn vom 17. Mai 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2009 mache ich hiermit die nachstehend von mir zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 07. Februar 2010 bekannt:

**Lfd. Nr. 1      Gemeinsam ohne Grenzen (GoG)**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
Morreale, Antonio	1947
Kahveci, Resit	1968
Savas, Fatih	1977
Öztekin, Üzeyir	1965
Vezzari, Antonio	1970
Bouhamid, El Fadil	1948
Antar, Jean	1953
Bilanovic, Mijo	1976
Borchert, Manfred	1938
Dong A Nwal, Zacharie	1947
Birol, Hasan	1985
Inci, Harun	1973
Suchomelova, Eva	1958
Pietryga, Isabelle	1975
Emilova, Fanka	1971
Lopez Casanova, Christian	1982
Almeida Gomes Vaz, Geremia	1978
Durmus, Engin	1977

**Lfd. Nr. 2      Multikulturelle Liste (MKL)**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
Lotutala, Manuel	1966
Tiassou, Kossivi	1977
Sabbagh, Moustafa	1975
Yebo, Desire	1969
Som, Samuel	1962
Kouyate, Diemory	1976
Ouedraogo, Ahmed	1969
Lawson-Hélu, Late	1958
Abale, Sabine	1965

**Lfd. Nr. 3 Bonner Liste für Menschenwürde und –rechte (BLMR)**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
López-Heise, Yanira	1973
Apelt, Elke	1960
Mohamed, Habiba	1961
Anguisaca Castaneda, Ana Lucia	1975

**Lfd. Nr. 4 Liste Solidarität**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
Yavuz, Mehmet	1974
Heveling-Fischell, Michael	1951
Öztürk, Sinan Cem	1976
Mousa, Hozan	1984
Kirmizigül, Ali	1977
Simsek, Sevki	1974
Yadirgi, Oezlem	1974
Kuerek, Aziz	1971

**Lfd. Nr. 5 Interkontinentale Liste (Interkonti)**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
Thornton, Oliver	1979
Pakseresht, Ghazalleh	1960
Thornton, Avishek	1987
Martínez-Stangl, Mercedes	1969
Stangl, Florian	1979

**Lfd. Nr. 6 Savas, Muhammet (Einzelbewerber) 1969****Lfd. Nr. 7 Kandaz, Bülent (Einzelbewerber) 1952****Lfd. Nr. 8 Ilunga, Kaisa (Einzelbewerber) 1956****Lfd. Nr. 9 Yildiz, Ismail (Einzelbewerber) 1962****Lfd. Nr. 10 Gemeinsam für Integration / Friedensliste**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
Temizel, Safiye	1973
Ocak, Mustafa	1961
Berktaş, İzzet	1964
Kartal, Önder	1981
Solak, Erdogan	1963
Ögütcü, Mustafa	1977
Baltacı, İsmail	1972
Temizel, Mustafa	1963
Ocak, Ebubekir	1968
Er, Cetin	1977
Bakir, Cavit	1962
Yaman, Muharrem	1968

**Lfd. Nr. 11 Internationale Liste (IL)**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
Öztürker, Rahim	1952
Yigit, Ismail	1970
Altunisik, Yakup	1967
Mousa, Jamal	1951
Tosun, Burak	1973
Lakovic, Jovan	1941
Yüksel, Mustafa	1956
Lopes Duarte, Jose	1958
Özdemir, Nilüfer	1983

**Lfd. Nr. 12 Bündnis für Bonn**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
Acharki, Moussa	1975
Akman, Eyup	1974
Azrak, Abdlqalq	1954
Mahmoud, Ahmed	1965
Altun, Süleyman	1969
Amghar, Jamal	1983
Tika, Samir	1966
Haddach, Mohammedi	1971
Aytintas, Abdullah	1975
Cadi, Mustapha	.1978
Borzine, Allal	1970
Çam, Serdar	1979
Attangaoui, Said	1964

**Lfd. Nr. 13 Offene Arabische-Marokkanische Liste (OAML)**

<b>Familien- und Vorname der Bewerber</b>	<b>Geburtsjahr</b>
El Hasnaoui, Fouad	03.08.1976
Yatimi, Meriem	27.02.1971
Belhadj, Embarek	17.10.1972
Bennoune, Mokhtar	20.02.1970
Jahid, Fouad	23.09.1969
Fhaïly, Hassan	01.02.1970
Elmir, Rachid	09.01.1974
Belhadj-Alloulat, Zahia	11.09.1974

In Vertretung:

gez. Dr. V. Kregel  
Stellv. Wahlleiter

### **Lohnsteuerkarten 2010**

Die Stadtverwaltung Bonn hat die Lohnsteuerkarten für 2010 versandt. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Lohnsteuerkarte künftig nicht mehr benötigen, werden gebeten, diese an das für sie zuständige Bürgeramt (siehe unten), versehen mit einem kurzen Hinweis zurückzusenden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 20. September 2009 in der Stadt Bonn ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung, bzw., falls eine Wohnung nicht vorhanden war, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, und noch keine Lohnsteuerkarte für 2010 erhalten haben, werden gebeten, eine Lohnsteuerkarte umgehend zu beantragen.

Zuständig sind für Lohnsteuerpflichtige aus dem Stadtbezirk

- Bonn – ausgenommen die Stadtteile Ippendorf, Lessenich und Röttgen: das Bürgeramt im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, Passage;
- Bad Godesberg: das Bürgeramt Bad Godesberg in der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Bonn-Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2-3, Parterre
- Beuel: das Bürgeramt Beuel in der Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, Parterre;
- Hardtberg – zuzüglich der Stadtteile Ippendorf, Lessenich und Röttgen: das Bürgeramt Hardtberg in der Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Bonn-Duisdorf, Villemombler Str. 1, Zimmer 8.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel  
Stadtdirektor

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW<sup>1</sup>**

#### **1. Bekanntgabe von Alters- und Ehejubiläen**

Nach § 35 Abs. 3 und 6 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern den Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Einwilligung des Betroffenen erteilen. Altersjubiläen in diesem Sinne bestimmen sich durch die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Lebensjahres, danach durch die Vollendung eines jeden weiteren Lebensjahres. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten die goldene Hochzeit (50 jähriges Ehejubiläum), die diamantene Hochzeit (60 jähriges Ehejubiläum) und spätere Ehejubiläen. Bekannt gegeben werden dürfen nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

Zur Bekanntgabe stehen die Jubiläen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 an.

#### **2. Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Adressbuchverlage**

Nach § 35 Abs. 4 und 6 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zur Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **3. Erfordernis der Einwilligung**

Die Bekanntgabe bzw. Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die von den Abschnitten 1 und 2 Betroffenen schriftlich eingewilligt haben.

Wer mit der Weitergabe seiner Daten einverstanden ist, kann seine Einwilligung dem Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, schriftlich mitteilen. Eine bereits erteilte Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel  
Stadtdirektor

---

<sup>1</sup> Vom 16 September 1997 (GV.NRW.S.332, ber. S.386), in der zurzeit gültigen Fassung

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an Antragsteller in Zusammenhang mit Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden**

Nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Meldegesetz NRW - vom 16. September 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 332) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2005 (GV. NRW 2005 S. 263) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes NRW darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften den Antragstellern und Parteien erteilen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Wer mit der Bekanntgabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen und Antragstellern gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW nicht einverstanden ist, sollte dies dem Bürgeramt der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, schriftlich mitteilen.

Vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen können Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres, ohne dass es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel  
Stadtdirektor

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen gemäß § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Meldegesetz NRW<sup>1</sup>**

#### **Bekanntgabe der Religionszugehörigkeit**

Nach § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Folgende Daten dürfen übermittelt werden: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Anschriften, Übermittlungssperren sowie Sterbetag. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden.

#### **Widerspruchsrecht**

Die Übermittlung von Daten über die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor nicht schriftlich widersprochen haben.

Wer mit der Weitergabe seiner Daten nicht einverstanden ist, kann seinen Widerspruch dem Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, schriftlich mitteilen. Ein bereits erteilter Widerspruch kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel  
Stadtdirektor

---

<sup>1</sup> Vom 16. September 1997 (GV.NRW.S.332, ber. S.386), in der zurzeit gültigen Fassung  
14

**Öffentliche Bekanntmachung über die  
Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft  
im automatisierten Abruf über das Internet**

Die Bundesstadt Bonn als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW). Nach der seit März 2005 geltenden Fassung des MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet gem. § 34 Abs. 1a und 1c erteilen, wenn u.a. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat, und die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Gem. § 34 Abs. 1b MG NRW kann dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet widersprochen werden.

Sie können gegen die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet gem. § 34 Abs. 1b MG NRW Widerspruch einlegen, indem Sie den Widerspruch bitte schriftlich an das Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, richten.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es wird zu der betreffenden Person keine einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur einfache Melderegisterauskünfte im automatisierten Abruf über das Internet betroffen sind. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung im Bürgeramt gem. § 34 Abs. 1 MG NRW sind hierdurch nicht berührt und werden weiterhin erteilt.

In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel  
Stadtdirektor